
Ich möchte bauen. Wie gehe ich vor?

Wann brauche ich eine Baubewilligung?

Gemäss § 59 Baugesetz (BauG) sind alle Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig. Soll eine Baute neu errichtet, um-, angebaut oder saniert werden, soll eine Umnutzung der bestehenden Anlage stattfinden oder die bestehende Baute abgebrochen werden, muss dem Gemeinderat ein Baugesuch eingereicht werden.

Bauten und Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind: (§ 6 BauG)

- a) alle Gebäude und gebäudeähnlichen sowie alle weiteren, künstlich hergestellten und mit dem Boden fest verbundenen Objekte;*
- b) Strassen, Parkplätze, Pisten, Gleise und dergleichen;*
- c) Hütten, Buden, Baracken, Kioske, Waren- und andere Automaten, Schaukästen und dergleichen;*
- d) Wohnwagen, die länger als 2 Monate auf dem gleichen Grundstück abgestellt werden;*
- e) Steinbrüche, Kies- und andere Gruben;*
- f) Terrainveränderungen von mehr als 80 cm Höhe oder von grosser flächenhafter Ausdehnung;*
- g) Ablagerungen und Deponien;*
- h) Freizeit- und andere Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung.*

Was kann ich ohne Baubewilligung errichten?

§ 49 Bauverordnung (BauV) definiert einige kleine Bauvorhaben, die ohne Baubewilligung errichten werden können. Dies ist nur möglich, wenn alle anderen Vorschriften - Grenz- und Strassenabstände, Zonenvorschriften gemäss BNO – eingehalten werden. Falls eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist, ist ein Baugesuch einzureichen. Falls das Bauvorhaben in der Kernzone ist und Gebäude mit Substanz- oder Volumenschutz betrifft, ist ebenso ein Baugesuch einzureichen.

Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonengemäss § 49 Abs. 2 BauV:

- a) Einfriedungen bis zu 1,20 m Höhe und Stützmauern bis zu 80 cm Höhe,*
- b) Erdsonden, für die eine Bohrbewilligung gemäss Umweltschutzgesetzgebung vorliegt,*

- c) *Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen, Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzentröge, künstlerische Plastiken sowie Teiche mit einer Fläche bis rund 10 m²,*
- d) *Kleinstbauten mit einer Grundfläche bis 5 m² und einer Gesamthöhe bis 2,50 m, wenn allfällige Immissionen nur minim sind, wie zum Beispiel Gerätehäuschen und Fahrradunterstände,*
- e) *bis zu einer Dauer von zwei Monaten*
 - 1. *Materialablagerungen und Fahrmisbauten, wie Festhütten, Zelte, Hütten, Buden, Baracken, Stände,*
 - 2. *einzelne bewohnte Mobilheime und Wohnwagen. Während der Nichtbetriebszeit dürfen Mobilheime, Wohnwagen und Boote auf bestehenden rechtmässigen Abstellflächen ohne zeitliche Beschränkung abgestellt werden. Pflichtparkfelder dürfen nicht benutzt werden.*

Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, im ganzen Gemeindegebiet gemäss § 49 Abs. 1 BauV:

- a) *herkömmliche Weidezäune bis zu 1,50 m Höhe,*
- b) *Tiergehege von höchstens 25 m² Fläche und Zaunhöhe bis zu 1,50 m,*
- c) *Wildschutzzäune bis 1,50 m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus ausserhalb von Wildtierkorridoren. Wildschutzzäune müssen wieder entfernt werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind,*
- d) *verfestigte Laufhöfe und Trockenplätze bis zu 300 m² Fläche ohne Hartbelag für die Rindvieh- und Pferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben,*
- e) *Wanderwagen für Bienen bis zu einer Aufstelldauer von 8 Monaten am gleichen Ort sowie freistehende Magazin- oder andere Beuten für maximal 12 Bienenvölker,*
- f) *Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen,*
- g) *Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0,5 m²,*
- h) *einfache Feuerstellen für maximal 10 Personen ohne fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen,*
- i) *Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m² Fläche,*
- j) *Aufstellschwimmbecken sowie begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus bis zu einer Aufstelldauer von 6 Monaten pro Kalenderjahr.*

Im Zweifelfällen empfehlen wir Ihnen einen Kontakt mit der Bauverwaltung aufzunehmen.

Bauverwaltung:

Flury Planer + Ingenieure AG, Oberdorfstrasse 11, 5703 Seon

Tel. 058 733 33 44 E-Mail: bauverwaltung@fluryag.ch

Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

Gemäss § 61 BauG können Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, im vereinfachten Verfahren behandelt werden. Dabei muss der Bauherr zusammen mit den Baugesuchsunterlagen eine schriftliche Zustimmung von allen direkten Anstössern einreichen. Dazu wird das Formular „*Vereinfachtes Verfahren*“ benutzt (ist auf der Gemeinde Homepage-Seite oder auf der Gemeindekanzlei erhältlich).

Ist es nicht möglich, einen Anstösser persönlich zu erreichen, besteht die Möglichkeit, ihn durch die Bauverwaltung anschreiben zu lassen. Es wird dem Anstösser eine 30-tägige Frist gewährt, eine Einwendung einzureichen.

Beim Baugesuch, das im vereinfachten Verfahren behandelt wird, wird auf die öffentliche Auflage und die Profilierung verzichtet.

Gemäss § 18 ABauV2 gilt für Klein- und Anbauten, soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, ein Grenzabstand von 2.0 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann. Dazu wird das Formular „*Näherbau- und Grenzbaurecht*“ benötigt (ist auf der Gemeinde Homepage-Seite oder auf der Gemeindekanzlei erhältlich).

Folgende Bauvorhaben können im vereinfachten Verfahren behandelt werden:

- Einfriedigungen ab 1.20 m Höhe
- Stützmauer ab 0.80 m Höhe
- Einzelne Parkplätze
- Dachfenstereinbau
- Pergolen, Sitzplatzüberdachungen
- Pizzaöfen
- Gartengestaltungen
- Klein- und Anbauten (z. B. Carports, Garagen, Gartenhäuschen etc. bis zu einer Fläche von 40 m²)
- Türen- und Fenstereinbau (Fassadenveränderungen)
- Cheminée einbau
- Heizungen: LW-Wärmepumpen
- Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen

Erforderliche Gesuchsunterlagen

Das Baugesuchsdossier in 3-fachen Ausführung muss beinhalten:

- Kommunale Baugesuchsmappe (gelb, bei der Gemeindekanzlei erhältlich), von der Bauherrschaft vollständig ausgefüllt, mit den Unterschriften der Bauherrschaft sowie der EigentümerInnen und der ProjektleiterIn
- Situationsplan (1:500)
- Alle sämtlichen Pläne (1:100), datiert und von der Bauherrschaft und der ProjektleiterIn unterschrieben.
- Formular „Vereinfachtes Verfahren“ für jeden direkten Anstösser einzeln
- Formular „Näherbau- und Grenzbaurecht“ (falls nötig)
- Energienachweis (für Türen- und Fenstereinbau)
- Lärmschutznachweis (für Luft/Wasser-Wärmepumpen; im Internet erhältlich)

Dauer des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens bei einem vollständigen Baugesuchsdossiers mindestens 3 bis 5 Wochen.

Ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im ordentlichen Verfahren wird das Baugesuch im *Lenzburger Bezirksanzeiger* publiziert und für 30 Tagen bei der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt. Die Profile müssen vor der Veröffentlichung aufgestellt und der Bauverwaltung gemeldet werden. Die Profile dürfen erst nach dem abgeschlossenen Baubewilligungsverfahren entfernt werden.

Das Anschreiben der direkten Anstössern ist nur nötig, falls sie ausserhalb von Brunegg wohnen. Dies wird von der Gemeindekanzlei erledigt.

Erforderliche Gesuchsunterlagen

Das Baugesuchsdossier in 3-fachen Ausführung muss beinhalten:

- Kommunale Baugesuchsmappe (gelb, bei der Gemeindekanzlei erhältlich), von der Bauherrschaft vollständig ausgefüllt, mit den Unterschriften der Bauherrschaft sowie der EigentümerInnen und der ProjektleiterIn
- Aktuelle Katasterplankopie (1:500) – kann bei Flury Geometer AG bestellt werden
- Amtlicher Grundbuchauszug
- Dienstbarkeitsverträge (falls nötig)
- Alle sämtlichen Pläne, Fassaden, Schnitte (1:100), datiert und von der Bauherrschaft und der ProjektleiterIn unterschrieben.
- Energienachweis
- Ausnützungsziffer-, Attikaflächen-, Parkplatzbedarfberechnungen
- Kubische Berechnung
- Hochwasserschutznachweis
- Lärmschutznachweis
- Schriftliche Begründung von Ausnahmegewilligungen

Falls das Bauvorhaben angrenzend an einer Kantonsstrasse, ausserhalb der Bauzone (Landwirtschaftszone), angrenzend an den Wald ist, muss das Baugesuch an die entsprechende kantonale Stelle weitergeleitet werden. Der Gesuchsteller soll in dem Fall die zusätzlichen Plansätze sowie ein ausgefülltes kantonales Gesuchsformular einreichen. Das Baugesuchsumschlag kann auch online ausgefüllt werden:

https://www.ag.ch/de/bvu/bauen/baubewilligungen/bewilligungsablauf/informationen_rund_um_bauen/gesuchsunterlagen/gesuchsunterlagen_1.jsp

Dauer eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens bei einem vollständigen Baugesuchsdossiers mind. 1 ½ bis 4 Monate, abhängig davon, ob das Baugesuch an die kantonale Behörden weitergeleitet werden muss.

Bauen in der Kernzone

Gemäss dem § 7 Abs. 1 BNO dient die Kernzone der Erhaltung des historisch gewachsenen Ortskerns.

Rückbaus sind nur im Ausnahmefällen möglich, wenn ein Neubau eine mindestens gleichwertige oder eine bessere Eingliederung in das Ortsbild ergibt. Dazu muss ein Vorprojekt eingereicht werden (§ 7 Abs. 2 BNO).

Alle Baugesuche in der Kernzone benötigen eine fachliche Beurteilung betreffend die Einpassung ins Ortsbild.

Dachaufbauten

Die Vorschriften für die Dachaufbauten in der Kernzone sind im § 7 BNO geregelt.

- *In der Regel sind die Dachfenster nur im Bereich des ersten Dachgeschosses zulässig.*
- *Auf ein und demselben Dach sind möglichst einheitliche Elemente zu realisieren. Die Dachaufbauten müssen untereinander harmonisieren.*
- *Schleppgauben oder Gauben mit Querfirst sind zulässig, sofern das Dachmaterial vorherrschend bleibt. Die Gesamtbreite solcher Aufbauten inkl. Dachflächenfenster soll in der Regel ein Drittel der massgebenden Fassadenlänge nicht übersteigen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.*

Wichtig!

- *Dachfenster und Solaranlagen dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Fassadenlänge und 15 Prozent der Dachfläche betragen. Der Gemeinderat kann bei ausserordentlich guter Einpassung davon abweichen.*

Weitere Informationen für den Einbau von Dachflächenfenstern in der Kernzone sind dem Merkblatt des Departements BVU „Dachflächenfenster“ zu entnehmen.

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/raumentwicklung/grundlagen_6/Merkblatt_Dachflaechenfenster.pdf

Antennen und Parabolspiegel sind in der Kernzone bewilligungspflichtig.

In der Kernzone ist ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren möglich, sobald die Voraussetzungen für dieses Verfahren erfüllt sind (siehe Vereinfachtes Verfahren).

Bauen in der Landwirtschaftszone

Alle Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone benötigen eine Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Vereinfachtes Verfahren ist in der Landwirtschaftszone nicht möglich.

Es ist ein Baugesuch für das ordentliche Verfahren einzureichen: in 3-fachen Ausführung für das kommunale Baugesuch und entsprechende Anzahl Plansätze gemäss dem kantonalen Gesuchsformular.

Solaranlagen

Meldepflicht oder Baubewilligung?

Alle Solaranlagen in der Kernzone sind bewilligungspflichtig. Es ist ein Baugesuch einzureichen.

Es gelten folgende Anforderungen gemäss BNO (§§ 9 – 12):

- *Solaranlagen sind in Form, Farbe und Position möglichst so auszugestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.*
- *Es ist auf ein gutes Verhältnis zur Dachfläche zu achten.*
- *Dachflächen dürfen nicht zerstückelt werden, Dächer müssen noch als solche wahrgenommen werden können.*
- *Solaranlagen sollen in der Regel nicht auf die Dachhaut montiert, sondern flächenbündig eingelassen werden. Es ist auf eine gute farbliche Einpassung zu achten.*
- *Dachfenster und Solaranlagen dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Fassadenlänge und 15 Prozent der Dachfläche betragen. Der Gemeinderat kann bei ausserordentlich guter Einpassung davon abweichen.*

In den anderen Bauzonen und in der Landwirtschaftszone sind Solaranlagen **meldepflichtig** solange sie die Voraussetzungen der Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32a Abs. 1 RPV erfüllen.

Art. 18a RPG 1 Solaranlagen

- 1 *In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.*
- 2 *Das kantonale Recht kann:*
 - a. *bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;*
 - b. *in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.*
- 3 *Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.*
- 4 *Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.*

Art. 32a RPV Bewilligungsfreie Solaranlagen

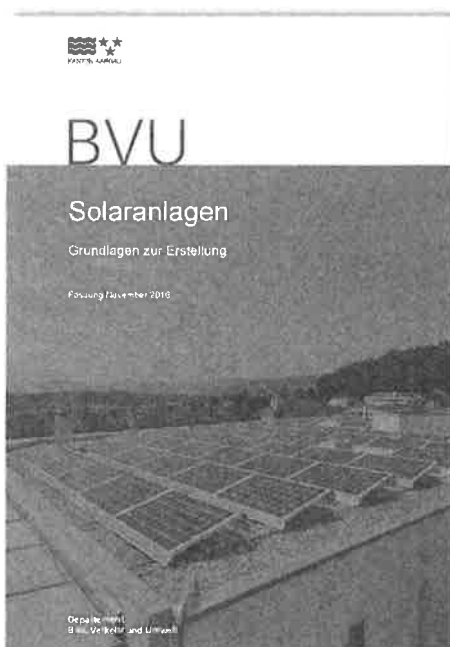
- 1 Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:
 - a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
 - b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
 - c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
 - d. als kompakte Fläche zusammenhängen.
- 2 Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.
- 3 Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

Es ist vor Baubeginn ein Meldeformular „Formular zur Erfassung von Solaranlagen“ auszufüllen und der Bauverwaltung einzureichen; abrufbar auf der Internetseite:

<https://www.ag.ch/app/aem/forms/getForm?form=9efd3ac7a403eaa25619b853bf852a44&mode=prod>

Genauere Informationen sind der Broschüre des Departements BVU „Solaranlagen. Grundlagen zur Erstellung“ zu entnehmen.

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/energie/bauen_energie_1/vollzugshilfen_und_formulare/Solaranlagen_Grundlagen_201611.pdf



Reklamen

Strassenreklamen benötigen eine strassenverkehrsrechtliche Bewilligung. Das entsprechende Baugesuch ist dem Gemeinderat einzureichen. Für Strassenreklamen an den Kantonsstrassen werden Baugesuchsunterlagen an das Departement BVU weitergeleitet.

Nicht als Strassenreklamen gelten

- Informative Anschriften an Kantons- und Gemeindegebäuden wie Gemeindeverwaltung, Bauamt usw.
- Heraldische Fahnen
- Fassadenschmuck

Die allgemeinen Informationen finden Sie im Merkblatt des Departements BVU „Richtlinie über Strassenreklamen“ (Stand April 2017):

[https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/bauen/baubewilligungen_1/bewilligungsablauf_1/strassenreklame_1/Richtlinie Strassenreklamen April 2017.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/bauen/baubewilligungen_1/bewilligungsablauf_1/strassenreklame_1/Richtlinie%20Strassenreklamen%20April%202017.pdf)

Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen während einer bestimmten Zeit bewilligungsfrei aufgestellt werden. Merkblatt des Departements BVU „Wahl- und Abstimmungsplakate“ (Stand Juni 2016) finden Sie hier:















https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/bauen/baubewilligungen_1/bewilligungsablauf_1/strassenreklame_1/Wahlplakate.pdf

6. Verkehrszeichen




6.1 Allgemein

Gemäss Art. 163 (2) und 163 (3) des Strassenverkehrsrechts unterliegt, wenn die Verkehrszeichen besondere Zeichen sind, eine druckartige Bewilligung ist grundsätzlich zu bewilligen. Diese Bewilligung ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu bewilligen. Die Bewilligung ist in Art. 163 (3) und 163 (4) des Strassenverkehrsrechts geregelt.

Wichtige Sachliche Einzelangaben geben die Richtlinien:


	
	
	
	
	
	
	

1. Strassenverkehrsrecht, Art. 163 (2) und 163 (3) des Strassenverkehrsrechts, Stand 1.1.2017

	Zwischen einem Verkehrszeichen und einem Gegenstand, der die Fahrbahn begrenzt, ist ein Mindestabstand einzuhalten. Dieser Abstand ist bei Einbahnstrassen 1,5 m, bei Zweibahnstrassen 2,5 m zu betragen.
	Abstände, Höhen und Anordnungen Die Zeichen, Plakate und Anordnungen sind bei einem Seitenabstand von 1,5 m über der Fahrbahn zu montieren. Die Zeichenhöhe ist bei Einbahnstrassen 2,5 m zu betragen.
	Anordnungen Die Zeichen sind in der Reihenfolge der Fahrbahn zu montieren.



6.2 Im Naturbereich, Naturschutz- und Auswahlstreifen

Im Naturbereich sind Verkehrszeichen verboten. Die Zeichen sind im Naturbereich zu montieren. Die Zeichen sind im Naturbereich zu montieren.

	Die Zeichen sind im Naturbereich zu montieren. Die Zeichen sind im Naturbereich zu montieren.
--	---

6.3 Bauarbeiten und Baustellen

Die Bauarbeiten sind im Naturbereich zu montieren. Die Zeichen sind im Naturbereich zu montieren.

	Die Zeichen sind im Naturbereich zu montieren. Die Zeichen sind im Naturbereich zu montieren.
	Die Zeichen sind im Naturbereich zu montieren. Die Zeichen sind im Naturbereich zu montieren.

1. Strassenverkehrsrecht, Art. 163 (2) und 163 (3) des Strassenverkehrsrechts, Stand 1.1.2017

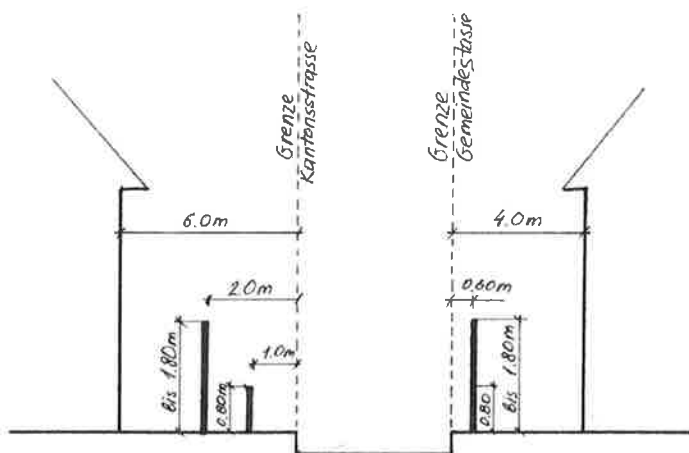
Strassenabstände

Alle Strassenabstände sind im Baugesetz festgehalten.

Gemäss § 111 BauG gelten für *alle Bauten und Anlagen* folgende Strassenabstände:

- Zu einer Kantonsstrasse – 6.0 m
- Zu einer Gemeindestrasse – 4.0 m

Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeindegebrauch.



Für *Einfriedigungen* gelten folgende Strassenabstände:

- Einfriedigungen bis 0.80 m Höhe:
 - zur Kantonsstrasse 1.0 m
 - zur Gemeindestrasse 0.60 m
- Einfriedigungen von 0.80 m bis 1.80 m Höhe und einzelne Bäume:
 - zur Kantonsstrasse 2.0 m
 - zur Gemeindestrasse 0.60 m

Skizze 1: T. Lang

Falls neben der Fahrbahn Trottoirs oder Velowege liegen, wird der Abstand für Einfriedigungen aufgehoben.

Stützmauern gelten nicht als Einfriedigungen.

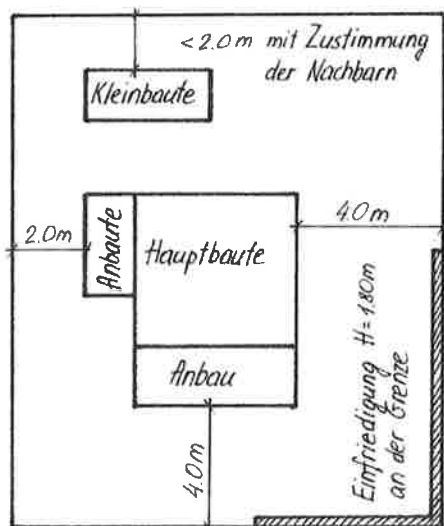
Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen.

Gemäss § 111 Abs 2 BauG können durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden.

Sieh „*Merkblatt Sicht an Knoten und Ausfahrten*“ des Departementes BVU (Stand 2011):

http://ag.scodi.net/direct/output/embeddedPartHtml/EmbeddedPart/xb5Y0MWIEeWJi80s89zpuQ/1/de/1550072522485/408_104.pdf?time=1550072522547

Grenzabstände



Skizze 2: T. Lang

Die Vorschriften zu den Grenzabständen sind im Anhang 3 der Bauverordnung (ABauV) und in der BNO definiert.

Der Grenzabstand von Gebäuden ist die kürzeste Entfernung zwischen Fassade und Parzellengrenze (§ 17 ABauV)

Für alle *Bauten und Anlagen* in den Bauzonen ist der Grenzabstand im § 6 BNO definiert und von der Bauzone abhängig.

Für *Klein- und Anbauten* (§ 18 ABauV) gilt ein Grenzabstand von 2.0 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann (siehe Vereinfachtes Verfahren).

Einfriedigungen, Stützmauern, Böschungen (§ 19 ABauV) können an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden, falls sie nicht höher als 1.80 m sind (ab niedriger gelegenen Terrain gemessen).

Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.

Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden.

Wo finde ich benötigte Informationen?

BNO und Zonenplan auf dem Online-Schalter der Brunegger Internetseite:

<http://www.brunegg.ch/upload/Online%20Schalter/Bau-%20und%20Nutzungsordnung.pdf>
[http://www.brunegg.ch/upload/file/pdf/Zonenplan_inklusive Teil%20A4nderungen_2016.pdf](http://www.brunegg.ch/upload/file/pdf/Zonenplan_inklusive_Teil%20A4nderungen_2016.pdf)

Onlinekarten des Kantons Aargau finden Sie auf dem AGIS Portal (für einen Parzellenplan Karte "Amtliche Vermessung" benutzen):

[http://www.brunegg.ch/upload/file/pdf/Zonenplan_inklusive Teil%20A4nderungen_2016.pdf](http://www.brunegg.ch/upload/file/pdf/Zonenplan_inklusive_Teil%20A4nderungen_2016.pdf)

Ein Katasterplan kann bei «Flury Ingenieur Geometer AG» bestellt werden.

<http://www.fluryag.ch/index.php?id=14>

Aktuelle Baugesetz und Bauverordnung des Kantons Aargau finden Sie auf der kantonalen Webseite:

https://www.ag.ch/de/bvu/bauen/baubewilligungen/bewilligungsablauf/informationen_rund_um_bauen/rechtliche_grundlagen_12/rechtliche_grundlagen_13.jsp